



### WIR HABEN EINEN TRAUM.

- DDR-Meister 1953, 1971, 1973, 1976, 1977, 1978, 1989, 1990
- FDGB-Pokalsieger 1952, 1971, 1977, 1982, 1984, 1985, 1990
- Europapokal 98 Spiele



Ehrenrat SG Dynamo Dresden e.V. Enderstr. 94  
01277 Dresden

Herrn  
**Wolf-Rüdiger Ziegenbalg**  
vertreten durch RA K. Schmidt  
**Achtrutenberg 10**  
**13125 Berlin**  
Einwurf-EINSCHREIBEN

Ehrenrat SG Dynamo Dresden e.V.

01277 Dresden  
Enderstr. 94  
01277 Dresden  
Enderstr. 94

11.06.2021

### Ehrenratsverfahren 01/2021

in dem Ehrenratsverfahren der Herren

#### Wolf-Rüdiger Ziegenbalg

-Antragssteller-

Verfahrensbevollmächtigter: RA Karsten Schmidt  
und

#### Karsten Schmidt

-Antragssteller-

gegen

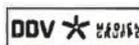
#### Herrn Holger Scholze

01277 Dresden  
Enderstr. 94

-Antragsgegner-

hat der Ehrenrat der SG Dynamo Dresden e.V. im Ergebnis der öffentlichen Sitzung vom 08.06.2021 einstimmig (ohne Enthaltung) wie folgt beschlossen:

- Herr Holger Scholze verletzte die Satzung, indem er nicht verhinderte, dass seine Antwort auf die Frage „Das klingt spannend. Was ist das für ein Institut?“ am 18.04.2021 auf der Homepage der SG Dynamo Dresden im Rahmen des Interviews „Weitergeben des Feuers“ erschien. Ihm wird deswegen ein **Verweis** ausgesprochen.
- Herr Holger Scholze verletzte die Satzung, indem er am 18.04.2021 auf seinem LinkedIn-Profil das unter Ziffer 1 genannte Interview verlinkte. Ihm wird hierfür ein Ordnungsgeld in Höhe von **250 €** auferlegt.





## WIR HABEN EINEN TRAUM.

- DDR-Meister 1953, 1971, 1973, 1976, 1977, 1978, 1989, 1990
- FDGB-Pokalsieger 1952, 1971, 1977, 1982, 1984, 1985, 1990
- Europapokal 98 Spiele



### Begründung:

Seite 2

#### I.

Die von den Antragstellern geltend gemachten Verstöße des Antragsgegners gegen den § 6 der Vereinsatzung werden zurückgewiesen.

##### 1.

Weder durch das Führen des Interviews, noch durch dessen Freigabe zur Veröffentlichung auf der Homepage der SGD verstieß der Antragsgegner gegen § 6 der Satzung.

§ 6 der Satzung erfordert eine Vereinbarung über eine entgeltliche Leistung. Eine derartige Vereinbarung käme nur dann in Betracht, wenn das Interview zwischen dem Antragsgegner und Henry Buschmann in der Weise vorbesprochen worden wäre, dass es in Richtung des Institutes des Antragsgegners gelenkt werden sollte.

Eine solche vorherige Absprache wird weder von den Antragstellern behauptet und eine solche ergab sich auch nicht aus den Aussagen von Herrn Scholze in seiner schriftlichen Stellungnahme und in seinen Äußerungen im Verlauf der Verhandlung.

Vor diesem Hintergrund bedurfte es, obwohl dies rechtlich gemäß § 35 Abs. 2 der Satzung möglich wäre, auch keiner Vorladung von Herrn Buschmann als Zeuge zum Termin der Verhandlung.

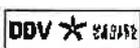
##### 2.

Ein Verstoß gegen § 6 der Satzung kam auch nicht durch die anschließende Verlinkung des veröffentlichten Interviews auf dem LinkedIn-Kanal des Antragsgegners in Betracht. Es ist nicht ansatzweise erkennbar, dass der Verlinkung auf dem privaten Kanal eine Vereinbarung zwischen Verein und dem Antragsgegner zu Grunde gelegen hat. Gerade weil der Antragsgegner den Verein satzungsgemäß nur zu repräsentieren hat und er über keine Geschäftsführungsbefugnisse verfügt, kann auch nicht von einem wie auch immer gearteten „Insich-Geschäft“ ausgegangen werden.

#### II.

Durch die Freigabe der Veröffentlichung der Antwort auf die Frage im Interview **„Das klingt spannend. Was ist das für ein Institut?“** hat der Antragsgegner jedoch gegen § 5 Absatz 3 Ziffer 1 der Satzung verstoßen. In der Satzung heißt es: **„Die Arbeit in den Gremien erfolgt ehrenamtlich.“**

Indem der Antragsgegner auf die vorgenannte Frage von Herrn Buschmann sehr ausführlich antwortete und die umfangreiche Antwort dann am 18.04.2021 auf der Homepage der SG Dynamo Dresden veröffentlicht wurde, erzielte Herr Scholze zweifellos einen Werbeeffect für sein Institut. Der erzielte Werbeeffect stellt einen geldwerten Vorteil dar. Auf die konkrete Höhe kommt es nach Auffassung des Ehrenrates nicht an, zumal er nur schwer zu beziffern wäre. Entscheidend ist, dass Herr Scholze ohne Beantwortung der vorgenannten Frage einen wie auch immer zu quantifizierenden geldwerten Vorteil nicht erzielt hätte und dass er das Interview nicht als Privatperson, sondern in seiner Funktion als Präsident der SGD gab.





## WIR HABEN EINEN TRAUM.

DDR-Meister	1953, 1971, 1973, 1976, 1977, 1978, 1989, 1990
FDGB-Pokalsieger	1952, 1971, 1977, 1982, 1984, 1985, 1990
Europapokal	98 Spiele



Seite 3

Der Ehrenrat berücksichtigte bei seiner Entscheidung, dass der Antragsgegner auf die ihm gestellte Interviewfrage wahrheitsgemäß antwortete. Der Ehrenrat berücksichtigte weiterhin, dass das „Ehrenamt“ im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 der Satzung jedenfalls nicht mit völliger Uneigennützigkeit gleichgesetzt werden kann. Abgesehen davon, dass die Uneigennützigkeit von nicht ermittelbaren subjektiven Vorstellungen geprägt ist, kann die Ausübung eines Ehrenamtes nicht losgelöst von den sozialen Beziehungen des Mandatsträgers betrachtet werden. Der Satzungsverstoß liegt jedoch nicht in der wahrheitsgemäßen Antwort auf die Interviewanfrage begründet, sondern darin, dass der Antragsgegner seine Antwort, zumindest in der vorliegenden ausschweifenden Form, ungekürzt zur Veröffentlichung freigab.

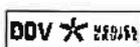
Der Kontext des Interviews bezog sich darauf, schwierige Situationen wie die Corona-Pandemie als Herausforderung für das Fällen von mutigen Entscheidungen zu betrachten. Vor diesem Hintergrund ist der allgemeine Hinweis in der vorhergehenden Antwort, wonach Herr Scholze im Februar ein eigenes Institut gründete, aus Sicht des Ehrenrates nicht zu beanstanden. Und sofern man in tatsächlicher Hinsicht unterstellt, dass die nachfolgende Frage („Das klingt spannend. Was ist das für ein Institut?“) spontan gestellt und nicht vorab besprochen wurde, ist bei lebensnaher Betrachtung auch nachvollziehbar, dass Herr Scholze umfassend antwortete und den angesprochenen Mut und die geschilderte euphorische Zuversicht aus eigener Betroffenheit heraus auch umfassend hervorhob.

Die wahrheitsgemäße Beantwortung der Interviewfrage stellte daher für den Ehrenrat aus diesem Blickwinkel keine Übertretung des Ehrenamtes dar.

Herr Scholze gab in der Verhandlung jedoch zu Protokoll, dass vor der Veröffentlichung des Interviews ihm dieses in einer „Rohversion“ zur Durchsicht vorgelegt wurde. Die „Rohversion“ des Interviews wurde durch Herrn Scholze ohne Änderungen freigegeben.

Bei lebensnaher Betrachtung war es aus Sicht des Ehrenrates durchaus verständlich, dass Herr Scholze auf eine spontane Frage auch spontan und ausführlich antwortete. Im Hinblick auf die Ehrenamtsverpflichtung stellt sich jedoch die Rechtsfrage, ob Herr Scholze es pflichtwidrig unterließ, die ausschweifende Antwort bezüglich seines Instituts vor der Freigabe des Interviews einzukürzen. Da das Interview Herrn Scholze zur Freigabe vorgelegt wurde, hätte er bei nüchterner Betrachtung erkennen können und müssen, dass die Grenzen zwischen wahrheitsgemäßer Beantwortung der Frage und werbender Darstellung des eigenen Unternehmens überschritten waren.

Herr Scholze unterließ es daher, die Antwort zu kürzen oder die Frage komplett zurückzuweisen. Die Möglichkeit das zu tun, war durchaus nach Kontrolle der „Rohversion“ des Interviews vorhanden. Da es sich insoweit um eine Pflichtverletzung durch Unterlassen handelte und die Grenzen zwischen wahrheitsgemäßer Beantwortung einer Frage und werbender Eigenaussage fließend sind, sieht der Ehrenrat das Verschulden von Herrn Scholze in diesem Punkt eher als gering an und ahndet das Vergehen gem. § 34 Absatz 4 der Satzung mit einem „Verweis“.





## WIR HABEN EINEN TRAUM.

DDR-Meister	1953, 1971, 1973, 1976, 1977, 1978, 1989, 1990
FDGB-Pokalsieger	1952, 1971, 1977, 1982, 1984, 1985, 1990
Europapokal	98 Spiele



Seite 4

### III.

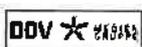
Im Verhandlungsverlauf prüfte der Ehrenrat, ob zudem ein Verstoß gegen § 43 Absatz 1 der Satzung vorlag, wonach das Präsidium den Verein in der Öffentlichkeit repräsentiert, indem der Antragsgegner das auf der Homepage der SGD erschienene und mit werbenden Aussagen für sein Institut versehene Interview gezielt auf seinem persönlichen LinkedIn-Profil verlinkte.

Der Ehrenrat berücksichtigte in seiner Beurteilung sehr wohl den Umstand, dass es zunächst keinen Satzungsverstoß darstellt, als Privatperson oder in der Eigenschaft als Unternehmer auf die eigenen Ehrenämter hinzuweisen. In der Praxis ist es nicht zu vermeiden, dass die Wahrnehmung des Ehrenamtes auch dem Zweck dient, das eigene öffentliche Ansehen zu verbessern und das öffentliche Ansehen dann wiederum nutzbar für den eigenen geschäftlichen Erfolg zu machen.

Die Besonderheit in der vorliegenden Konstellation besteht jedoch darin, dass Gegenstand des Interviews gerade nicht nur die ehrenamtlichen Tätigkeiten als Präsident der SG Dynamo Dresden waren, sondern dass es in dem Interview auch, und dies sehr ausführlich, um die Vorstellung des eigenen Unternehmens ging. Wenn Herr Scholze auch zutreffend feststellte, spontan und wahrheitsgemäß auf ihm gestellte Fragen geantwortet zu haben, war es doch eine hiervon bewusst abzugrenzende Entscheidung von Herrn Scholze, diese „aufgedrängte“ Werbung anschließend zu verwerten, wobei diese Verwertung durch Auswahl bestimmter Hashtags (#Gründung, #Institut, #sgd1953, #Dynamo, #Dixie) unterstützt wurde. Wenn Herr Scholze in der Verhandlung auch behauptete, dass die „dynamotypischen“ Hashtags wie #sgd1953, #Dynamo, #Dixie nur für diejenigen Themen des Interviews standen, bei denen es nicht um sein Institut ging, ist gleichwohl folgendes zu beachten: Gerade wenn die Nutzer der Plattform LinkedIn über diese „dynamotypischen“ Hashtags auf Herrn Scholze und damit auf das Interview stießen, erwarteten sie keine werbenden Aussagen für dessen Institut, sondern Aussagen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Präsident der SGD stehen. Tatsächlich aber wurden Nutzer der Plattform LinkedIn auf diese Weise ungewollt der Werbung für das Institut ausgesetzt. Werbung, die der Nutzer nicht als solche erwartet, weil sie in einer neutralen Verpackung serviert wird, ist besonders effektiv. Gerade die dynamotypischen Hashtags erzeugten daher den größten Werbeeffect und genau das war nach Überzeugung des Ehrenrates der Sinn der Verwendung der Hashtags durch Herrn Scholze als ausgewiesenem Medienprofi.

Auf seiner privaten Plattform lenkte Herr Scholze seine Nutzer also gezielt auf ein Interview, in welchem er sich nicht nur als Repräsentant der SG Dynamo Dresden darstellte, sondern in dem er auch ausführlich sein privates Unternehmen vorstellte.

An dieser Stelle wäre von Herrn Scholze deutlich mehr Sensibilität und Mäßigung zu erwarten gewesen. Äußerungen, die Herr Scholze als Präsident eines der größten Sportvereine im Osten tätig, erzeugen wegen der Reichweite und des öffentlichen Ansehens dieses Vereins eine andere Wirkung, als reine private oder berufliche Äußerungen von Herrn Scholze. Von daher hätte Herr Scholze werbende Aussagen für sein Unternehmen, die er im Rahmen des Interviews als Präsident der SG Dynamo Dresden getätigt hat, nicht anschließend noch privat vervielfältigen dürfen.





### WIR HABEN EINEN TRAUM.

-  **DDR-Meister** 1953, 1971, 1973, 1976, 1977, 1978, 1989, 1990
-  **FDGB-Pokalsieger** 1952, 1971, 1977, 1982, 1984, 1985, 1990
-  **Europapokal** 98 Spiele



Bei der Beantwortung der strittigen Interviewfrage repräsentierte Herr Scholze nicht den Verein, sondern sich selbst und indem Herr Scholze auf seinem eigenen Social-Media-Kanal für die Weiterverbreitung des Interviews sorgte, trug er auch selbst zur Verbreitung seines eigenen unpräsidialen Verhaltens bei. Deshalb handelte es sich bei der Weiterverbreitung des Interviews unter Verwendung der genannten Hashtags auch nicht um eine reine Privatangelegenheit, sondern um einen Verstoß gegen die sich aus § 43 Absatz 1 der Satzung ergebene Verpflichtung, als Präsident der SGD allein den Verein zu repräsentieren.

Diesen Verstoß gegen § 43 Absatz 1 der Satzung ahndete der Ehrenrat in Hinblick auf den vorgegeben Sanktionskatalog (§ 34 Absatz 4 Satzung) mit einem Ordnungsgeld im unteren Bereich. Das Ordnungsgeld in Höhe von **250 EURO** soll vor allem dazu dienen, Herrn Scholze zukünftig für die Abgrenzung zwischen Ehrenamt und seinen präsidialen Pflichten einerseits und der Werbung für seine eigenen Unternehmungen andererseits zu sensibilisieren.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Wolfgang Lessing  
 Ehrenratsvorsitzender

